

11 Egr. 3 Pf., jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit- oder Wagenpferd dienen, mit 7 Egr. 6 Pf. für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowohl der Weg vom Wohnorte des Anspanners bis zum Gestellungspunkte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte, außer Betracht.

- 5) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, ausschließlich der ad B. 3. dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung, sowie über Vorspann vom Kommandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet. D. Bezahlung
und Quittung.
- 6) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:
- a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimirten Organen,
 - b) auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand beziehentlich den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks gezahlt.
- 7) auf Ansuchen hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung, sowie über den Vorspann x. in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.